

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 08/06

Inhalt	Seite
Grundsätze für Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO – Ba/Ma)	59

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

29.03.2006

Grundsätze für Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStO-Ba/Ma)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S 254)“ erlässt der Akademische Senat am 12.12.2005 die folgende Rahmenstudienordnung*:

Inhalt

A: Allgemeines

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziele des Studiums

B: Grundsätze für Studiengänge

- §3 Studiengangprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge
- §4 Art und Umfang des Lehrangebotes – Modularisierung; Studienorganisation
- §5 Transfer- und Akkumulationssystem
- §6 Studienfachberatung
- §7 Einordnung und Umfang der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer

C: Schlussbestimmungen

- §8 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen
- §9 In-Kraft-Treten

Anlagen 1 – 3 zur Rahmenstudienordnung

A: Allgemeines**§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmenstudienordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung des Studiums in allen Studiengängen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) fest. Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) und die Grundsätze für Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung – RPO) ergänzt sowie durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisiert.
- (2) Für postgraduale Weiterbildungsstudiengänge, die mit einem akademischen Abschluss enden, und für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche besondere – von den in dieser Ordnung enthaltenen Grundsätzen und der RPO abweichende – Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die neben die bestehenden Ordnungen treten. Die Erprobung und die betreffenden Ordnungen sind zeitlich zu befristen und zu evaluieren.
- (4) Die Festlegungen der §§ 2 und 3 sind für alle Bachelor- und Masterstudiengänge unabdingbar.

§2 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Entwicklung professioneller Kompetenz für eine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Berufstätigkeit. Im Rahmen einer breiten anwendungsorientierten wissenschaftlichen Grundlagenausbildung mit exemplarischen Vertiefungen sollen die Studierenden auf die konkreten Anforderungen des Berufslebens vorbereitet und dazu befähigt werden, mit den steten Veränderungen in Wissenschaft, Kultur, Berufswelt und Gesellschaft Schritt zu halten. Ziel des Studiums ist es, die dafür erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Fundiertes Fachwissen soll einhergehen mit persönlicher und sozialer Kompetenz, mit einem hohen Maß an geistiger Selbständigkeit, Entscheidungsbereitschaft und Lösungsorientierung sowie mit großer Offenheit für neue Ideen.
- (2) Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung
 - zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
 - zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
 - zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
 - zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.
- (3) Zur Erfüllung der Zielsetzungen nach den Abs. 1 und 2 sind
 - geisteswissenschaftliche, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftliche sowie künstlerische Lehrveranstaltungen und/oder
 - Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz und des Verständnisses der Kultur anderer Völker und/oder
 - Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Selbst- und Sozialkompetenz integraler Bestandteil des Lehrangebots jedes Studienganges.
- (4) Die Lehrangebote der einzelnen Studiengänge stehen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der FHTW Berlin offen. Zur Unterstützung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums sowie zur Erhöhung der Flexibilität in der Organisation des Studiums sind die Fachbereiche gehalten, weitmöglichst auch Studienleistungen anzuerkennen, die außerhalb des curricularen Rahmens eines Studienganges erbracht worden sind, wenn diese für einen vergleichbaren gleichwertigen Kompetenzzuwachs stehen.

B: Grundsätze für Studiengänge**§3 Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge**

- (1) Der **Bachelor-Abschluss** ist der erste akademische berufsqualifizierende Studienabschluss. Bachelorstudiengänge sind fachlich weit gefächert und qualifizieren für ein breites berufliches Einsatzgebiet und professionelles sowie sach- und fachgerechtes Vorgehen im Beruf. Es werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt sowie überfachliche Kompetenzen entwickelt. Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen sind in der Lage, in ihrem Berufsfeld auch soziale und ethische Aspekte zu reflektieren und zu berücksichtigen.

Der **Master-Abschluss** ist der zweite akademische berufsqualifizierende Studienabschluss. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium und den Nachweis der besonderen Eignung voraus. Masterstudiengänge an der FHTW Berlin sind in der Regel stärker anwendungsorientiert. Absolventen und Absolventinnen von Masterstudiengängen sind in der Lage, in komplexeren Zusammenhängen systematisch und wissenschaftlich fundiert zu recherchieren und zu analysieren, neue und interdisziplinäre Aufgabenstellungen zu lösen sowie selbstbestimmt und kreativ, aber auch sozial und ethisch verantwortungsbewusst zu arbeiten. Der erfolgreiche Master-Abschluss befähigt zur dritten Stufe akademischer Ausbildung, dem Promotionsstudium.

Konsequente Masterstudiengänge bauen – unbeschadet einer zeitlichen Unterbrechung und eines etwaigen Hochschulwechsels - inhaltlich auf einem entsprechenden Bachelorstudium auf und dienen der fachlichen und/oder berufsfeldbezogenen Qualifikationsvertiefung. Nicht-konsequente Masterstudiengänge dienen der Qualifikationserweiterung und verlassen den fachlichen Rahmen des Erststudiums. Qualifikationsniveau und Berufszugangsberechtigungen sind gleichwertig mit dem Abschluss eines konsekutiven Masterstudienganges. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel nach dem Bachelorabschluss eine mindestens einjährige Berufspraxis voraus und dienen der akademisch fundierten Vertiefung und Erweiterung der dabei gewonnenen beruflichen Erfahrungen, sie entsprechen ihren Anforderungen nach den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu den gleichen Zugangsberechtigungen.

- (2) Für das **Erreichen eines Lernergebnisses** und des Studienabschlusses durch die Studierenden wird ein in Zeitstunden ausgewiesener Arbeitsaufwand (workload) angenommen, der sich zusammensetzt aus Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, (angeleitetem) Selbststudium, Prüfungs- und Prüfungsvorbereitungszeit, Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Die maßgebliche studentische workload beträgt je nach Studiengang 1.600 bis 1.800 Stunden (à 60 Minuten) im Jahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit. Für den erreichten Arbeitsaufwand werden bei erfolgreichem Abschluss einzelner Lernergebnisse Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Je Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte.
- (3) Die **Regelstudienzeit** für ein Bachelorstudium an der FHTW Berlin umfasst in der Regel 6 Semester und somit 180 Leistungspunkte. Konsequente Masterstudiengänge an der FHTW Berlin dauern dementsprechend in der Regel 4 Semester mit einer workload von 120 Leistungspunkten. Generell müssen Masterstudiengänge mindestens 60 Leistungspunkte umfassen. Für den Erwerb eines Master-Abschlusses sind insgesamt 300 Leistungspunkte nachzuweisen. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Lernleistungen ist für jeden dieser Studiengänge in der betreffenden Studienordnung geregelt. Eine Mustertabelle für Bachelor- und Master-workloads findet sich in der Anlage 1 dieser Ordnung.

- (4) Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Studien- und Prüfungsordnungen, die Modularisierung der Studieninhalte und das Lehrangebot so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und gegebenenfalls ohne zeitlichen Verzug durch ein Master-Studium fortgesetzt werden kann. Den Belangen Studierender mit Kindern sowie behinderter oder chronisch kranker Studierender ist angemessen Rechnung zu tragen. In Studiengängen mit verkürzter oder verlängerter Studienzeit (Schnell- bzw. Teilzeitstudiengänge) ist der Erwerb von entsprechend mehr oder weniger Leistungspunkten je Semester vorzusehen.
- (5) Das Bachelorstudium beinhaltet die Anfertigung einer Bachelorarbeit und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums. Die Bachelorarbeit ist spätestens bis zum Ende der zehnten Woche des letzten Studienplansemesters anzufertigen. Das Bachelorstudium enthält ein Fachpraktikum bzw. andere geeignete Formen einer Praxisphase; die konkreten Anforderungen sind nach Maßgabe der Ordnung für praktische Studienzeiten (OpraSt) in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der erfolgreichen Anfertigung einer Masterarbeit sowie der erfolgreichen Durchführung eines Kolloquiums ab.
- (6) Eine Mustertabelle für Bachelor- und konsekutive Masterabschlüsse findet sich in der Anlage 2 dieser Ordnung. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges.

§4 Art und Umfang des Lehrangebotes – Modularisierung; Studienorganisation

- (1) Module sind in sich geschlossene Lerneinheiten, die in Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einer vorgegebenen durchschnittlichen Lernzeit (workload) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. Die Lernziele eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Module können aus mehreren Teilen (modul units) bestehen. Die Module sind gemäß Anlage 3 dieser Ordnung zu beschreiben.
- (2) In den Studienordnungen der einzelnen Studiengänge sind die Module in folgenden Punkten festzulegen:
 - a) Name des Moduls,
 - b) Anzahl der Leistungspunkte für das Modul,
 - c) Lerngebiet des Moduls,
 - d) Niveaustufe des Moduls,
 - e) zu erwartende Lernergebnisse und Kompetenzen für die Studierenden,
 - f) gegebenenfalls notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul.

Ein Standardmodul umfasst 5 Leistungspunkte, in Ausnahmefällen können Module auch nur 4 oder aber 6 Leistungspunkte vorsehen. Bei Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächern können Module im Umfang von 2 Leistungspunkten definiert werden. Praxisphasen in einem Bachelorstudium sind insgesamt in einem Umfang von 15 bis 25 Leistungspunkten vorzusehen. Der Bearbeitungsaufwand für eine Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. In der Regel wird die Bachelorarbeit begleitet von einem Seminar und einem abschließenden Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten. Der Bearbeitungsaufwand für eine Masterarbeit umfasst 25 Leistungspunkte. In der Regel wird die Masterarbeit begleitet von einem Seminar und einem abschließenden Kolloquium im Umfang von 5 Leistungspunkten.

Im Bachelorstudium werden voraussetzungsfreie (1a) und voraussetzungsbehaftete (1b) Module unterschieden, im Masterstudium gibt es ebenfalls voraussetzungsfreie (2a) und voraussetzungsbehaftete (2b) Module. Die Voraussetzungen können verbindlichen oder empfehlenden Charakter haben.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch eine Prüfungsleistung gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges nachgewiesen. Module können nur als Einheit, nicht jedoch als Modulteile (modul units) abgeschlossen werden. Jeder Studiengang enthält als Anlage zur Studienordnung einen Musterstudienplan mit der Auflistung aller Module je Semester.
- (4) Für die Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen werden folgende Veranstaltungsformen mit dak-tisch bedingt festgelegten Teilnehmerzahlen unterschieden:
- Vorlesungen
 - Seminaristischer Unterricht
 - Übungen
 - (Bachelor- und Masterarbeit begleitende) Seminare
 - Projekte.

Eine Vorlesung (V) ist ein mit unterschiedlichen didaktischen Mitteln gestalteter Lehrvortrag (auch virtuell) durch den oder die Lehrende(n) im Rahmen eines Studienfaches vor einem größerem Auditorium.

Seminaristischer Unterricht (SU) wird vor und mit einem größeren begrenzten Teilnehmerkreis mittels Vorträgen, Diskussionen und anderen interaktiven didaktischen Lehrformen abgehalten und bezieht Lehrende und Lernende in die gemeinsame Durchführung ein, wobei der Lehrende den maßgeblichen Anteil an der Organisation und Durchführung des Unterrichts hat.

Ein Seminar (S) wird vor und mit einem kleineren begrenzten Teilnehmerkreis mittels Vorträgen, Diskussionen und anderen interaktiven didaktischen Lehrformen abgehalten und bezieht Lehrende und Lernende gleichberechtigt in die gemeinsame Durchführung ein.

Bachelor- und Masterarbeit begleitende Seminare dienen der Unterstützung der selbständigen Anfertigung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Abschlussarbeit sowie dem begleitenden Erfahrungsaustausch; sie schließen mit dem Kolloquium ab.

Eine Übung (Ü) begleitet in der Regel eine Vorlesung oder einen seminaristischen Unterricht, in dem ein kleinerer begrenzter Teilnehmerkreis durch praxisnahe Aufgabenstellungen unter Anleitung des oder der Lehrenden zu einzelnen oder gemeinsamen Ergebnissen kommen soll. Dazu gehören praktische Anwendungen und Aufgaben in technischen und Computer-Laboren, künstlerischen und technischen Werkstätten u.ä. sowie Planspiele, Gruppenarbeiten, Recherchen etc.

Projekte (P) umfassen die angeleitete und selbständige gemeinsame Arbeit kleiner Gruppen von Studierenden zur Lösung einer komplexeren Aufgabenstellung.

- (5) Die Module gliedern sich in Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP). Pflichtmodule im Rahmen eines Studienganges sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch den Studierenden bzw. die Studierende. Für jedes Wahlpflichtmodul sind mindestens zwei Module zur Auswahl vorzusehen. In Bachelorstudiengängen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von in der Regel 15 % der angesetzten Leistungspunkte vorzusehen. Die Festlegung und Sicherstellung der Durchführung der entsprechenden Angebote liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachbereiches. Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer (AWE) sind ausschließlich als Wahlpflichtmodule vorzusehen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule bei weniger als zehn teilnehmenden Studierenden.
- (6) Die Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge weisen den Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module mit den jeweils erforderlichen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden, den Niveaustufen der Module, den Pflichtcharakter des Modulangebotes und die Art der Lehrangebote aus.

- (7) Entsprechende Kapazitäten und freie Plätze vorausgesetzt, ist den Studierenden die Belegung einer höheren als der regulären Modul-/Lehrveranstaltungsanzahl je Semester zu gewähren. Maßgeblich für die Erlangung des Abschlusses sind die erfolgreich absolvierten Module und nachgewiesenen Leistungspunkte und nicht die Studiendauer. In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge ist zu regeln, dass die Studierenden bestmöglich unterstützt werden, das Studium während der Regelstudienzeit zu absolvieren.

§5 Transfer- und Akkumulationssystem

- (1) Für jeden Studiengang werden vom jeweiligen Fachbereich alle im Rahmen des European Credit Transfer Systems vorgesehenen Unterlagen erstellt. Dazu zählen:
- a) das Informationspaket inklusive Modulbeschreibungen/der Course Catalogue,
 - b) das Learning Agreement,
 - c) das Transcript of Records,
 - d) das Diploma Supplement.
- (2) Die ausführlichen **Modulbeschreibungen** sind in der Moduldatenbank der FHTW Berlin erfasst und öffentlich zugänglich. Hat ein Studiengang die Anerkennung eines Moduls aus einem anderen Studiengang in der Moduldatenbank erklärt, so bedarf es für den Transfer und die Akkumulation der zugehörigen Leistungspunkte keines gesonderten Antrages, es genügt die Mitteilung an das Prüfungsamt. Andere außerhalb des jeweiligen Curriculum des jeweiligen Studienganges erbrachten Lernleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Das Verfahren regelt die jeweilige Studienordnung.
- (3) Das **Learning Agreement** enthält die Aufstellung der zu absolvierenden Kurse, die zwischen dem/der Studierenden und der Hochschule vereinbart werden. Es gilt bei der Immatrikulation an der FHTW Berlin die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (4) Das **Transcript of Records** dokumentiert die Leistung der Studierenden durch die Aufstellung der absolvierten Kurse, die erworbenen Credits sowie die erzielten Noten. Vor einem Hochschulwechsel ist das Transcript of Records dem/der Studierenden von der FHTW Berlin auszustellen.
- (5) Das **Diploma Supplement** ist ein Anhang zum Abschlusszeugnis mit Angaben zu den Studieninhalten, dem Studienverlauf und den erworbenen Kompetenzen.

§6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen. Diese unterstützen die Studierenden durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken sowie über die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen.
- (2) Besonders befähigte und an einer anschließenden Promotion interessierte Studierende in Master-Studiengängen werden fachlich und organisatorisch in der Studienendphase durch die Studienfachberatung in geeigneter Weise unterstützt.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat in der Regel für jeweils vier Semester mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfachberatung. Die Studienfachberatung arbeitet mit der allgemeinen Studienberatung zusammen.

§7 Einordnung und Umfang der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer und der Fremdsprachenausbildung

- (1) Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE) dienen der Vermittlung überfachlicher Kompetenz im Sinne von § 2 Abs. 3 und dürfen ihren Schwerpunkt nicht in der Erweiterung oder Ergänzung der fachbezogenen Studieninhalte haben.
- (2) Im Bachelorstudium beträgt der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) mindestens 12 Leistungspunkte. Davon entfallen mindestens 8 Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 oder mehr Leistungspunkte auf andere allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer. Abweichend hiervon kann die Studienordnung eines Studienganges vorsehen, dass ein Studierender bzw. eine Studierende im Rahmen des allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums auch 12 Leistungspunkte (mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS) für die vertiefte Ausbildung in einer Fremdsprache erwerben kann, oder dass die Fremdsprachenausbildung zugunsten anderer allgemeinwissenschaftlicher Ergänzungsfächer im Umfang von 4 Leistungspunkten (mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS) durch fremdsprachlichen Fachunterricht verkürzt wird.

Im konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudium beträgt der Umfang des allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums (AWE) mindestens 4 Leistungspunkte. Diese entfallen auf die Ausbildung in einer Fremdsprache oder auf andere allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer. Die Studienordnung kann vorsehen, den Fremdsprachenunterricht durch fremdsprachlichen Fachunterricht zu ersetzen. Näheres bestimmen die Studienordnungen der Studiengänge.

- (3) Werden Kenntnisse in der vom jeweiligen Studiengang vorgesehenen Fremdsprache nachgewiesen, die als Lernziel der Fremdsprachenausbildung im betreffenden Studiengang definiert sind, so werden die entsprechenden Leistungspunkte anerkannt. Die laut Studienordnung für die anzuerkennende Fremdsprache vorgesehenen Leistungspunkte werden dem oder der Studierenden gutgeschrieben und berechtigen ihn oder sie, in diesem Umfang andere Fremdsprachen oder allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer zu belegen. Gleichzeitig erhält der oder die Studierende das Wahlrecht zum Ausweis der anerkannten oder der ersatzweisen Leistungserbringung auf dem Zeugnis. Dieses Wahlrecht ist vor der ersatzweisen Leistungserbringung von dem oder der Studierenden im Prüfungsamt festzulegen.
- (4) Für internationale Studiengänge oder Studiengänge in englischer Sprache können abweichende Regelungen für die Fremdsprachenausbildung getroffen werden.

C: Schlussbestimmungen

§8 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen

Die Fachbereiche haben in der Regel innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung, jedoch spätestens bis zur Reakkreditierung des jeweiligen Studienganges die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen durch Neufassungen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen und evtl. Übergangsregelungen festzulegen.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum Sommersemester 2006 in Kraft.

Anlage 1

Mustertabelle für Bachelor- und Master-workloads:

	Regel-Variante Leistungspunkte/ Anzahl Semester	Alternativ-Variante Leistungspunkte/ Anzahl Semester	Alternativ-Variante Leistungspunkte/ Anzahl Semester
Bachelor	180 / 6	210 / 7	240 / 8
Master	120 / 4	90 / 3	60 / 2
Summe Leistungspunkte / Anzahl Semester	300 / 10	300 / 10	300 / 10

Anlage 2

Mustertabelle für Bachelor- und konsekutive Masterabschlüsse:

Fächerguppe	Abschlussbezeichnung Bachelor	Abschlussbezeichnung Master
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.)	Master of Science (M.Sc) oder Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc) oder Bachelor of Arts (B.A.)	Master of Science (M.Sc) oder Master of Arts (M.A.)
Kulturwissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.)	Master of Arts (M.A.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Law (LL.B.)	Master of Law (LL.M.)

Anlage 3

Die Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank enthalten je Modul folgende Angaben:

- Name
- Dauer
- Credits/Leistungspunkte
- Prüfungsform/Art der Prüfungsleistung
- Lerngebiet
- Niveaustufe
- Status/Charakter
- Lernergebnis/Kompetenzen
- Notwendige Voraussetzungen
- Empfohlene Voraussetzungen
- Units (Einheiten)
- Verwendbarkeit des Moduls
- Anerkannte Module
- Häufigkeit des Angebotes
- Hinweise

